

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an ENORISE Gesellschaften



§ 1 Geltung

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Alle Bestellungen der enorise GmbH (nachfolgend ENORISE) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die ENORISE mit einem Dienstleister oder Lieferanten (nachfolgend gemeinsam Lieferanten) über die von dem Lieferanten angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten und Bestellungen durch ENORISE, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(3) Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ENORISE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ENORISE auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, oder wenn ENORISE in Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellungen, Form, Vertragsschluss

(1) Bestellungen durch ENORISE bedürfen der Schrift- oder Textform und haben auf einem Bestellformular von ENORISE zu erfolgen. Bestellungen in Textform sind ohne Unterschrift wirksam.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von ENORISE unverzüglich zu widersprechen, falls er die bestellte Lieferung bzw. Leistung nicht oder nicht so wie bestellt oder zu dem in der Bestellung angegebenen Preis oder zu dem genannten Liefer- oder Leistungstermin erbringen kann.

(3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen ab Versand der Bestellung ENORISE eine Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform zuschickt. Sollte der Tag des Versands der Bestellung nicht bestimmbar sein, gilt das Datum der Bestellung als Tag des Versands.

(4) Vor Erhalt einer Auftragsbestätigung ist ENORISE berechtigt, die Bestellung jederzeit ohne Angabe von Gründen in Schrift- oder Textform zu widerrufen, ohne zum Ersatz etwaiger Kosten oder Aufwendungen des Lieferanten verpflichtet zu sein.

(5) Übermittelt der Lieferant keine Auftragsbestätigung und ist die Bestellung nicht widerrufen, kommt der Vertrag zustande, sobald der Lieferant die Bestellung ganz oder teilweise ausführt und ENORISE die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

(6) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen ENORISE und dem Lieferanten ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorherige mündliche oder schriftliche Abreden der Vertragsparteien vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(7) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von ENORISE nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

(8) ENORISE behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von ENORISE weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten.

§ 3 Änderungen der Lieferung oder Leistung

(1) ENORISE ist berechtigt, jederzeit Änderungen der vertraglich geschuldeten Lieferungen oder Leistungen zu verlangen. Der Lieferant wird die Umsetzbarkeit und die Auswirkungen der Änderungen unverzüglich prüfen und ENORISE ein schriftliches Angebot über die Umsetzung der Änderungen zu übermitteln. Das Angebot hat eine Darstellung der Auswirkungen der Änderungen (insbesondere im Hinblick die Kosten und Liefertermine) zu enthalten.

(2) Sollten die Vertragsparteien keine Einigung hinsichtlich der verlangten Änderungen in angemessener Frist erzielen, ist ENORISE berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

§ 4 Preise und Zahlung

(1) In der Bestellung angegebene Preise sind Festpreise und gelten für den in den Bestellungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Die Preise enthalten alle mit der Lieferung und Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten des Lieferanten, einschließlich etwaiger Kosten für die Einräumung von Rechten, Transporte, Verpackung, Versicherung, Administration, Nebenleistungen und Qualitätskontrollen. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Nachforderungen des Lieferanten über den in der Bestellung angegebenen Preis hinaus ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Nachforderungen aufgrund etwaig zwischenzeitlich gestiegener Rohstoff- oder Einkaufspreise des Lieferanten.

(2) Zur Rückgabe der Verpackung ist ENORISE nur aufgrund einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung verpflichtet.

(3) Rechnungen müssen der Bestellung entsprechen und dürfen erst nach Ablieferung bzw. Abnahme gestellt werden;

- die Bestellnummer und/oder den zuständigen Bearbeiter bei ENORISE bezeichnen; und

- bei elektronischem Rechnungsversand ausschließlich an die von ENORISE hierfür vorgesehen elektronische Adresse geschickt werden.

ENORISE ist berechtigt, Rechnungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuschicken und nicht zu bezahlen.

(4) ENORISE zahlt, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, den vereinbarten Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und Rechnungserhalt netto.

(5) ENORISE ist zu Teilzahlungen berechtigt.

(6) Eine Zahlung bedeutet nicht, dass eine Leistung abgenommen wurde. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Anerkennung und unter Ausschluss der Wirkung des § 814 BGB.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferungen erfolgen 'DDP benannter Bestimmungsort' (Incoterms 2026), soweit die Parteien keine abweichende Vereinbarung hierzu getroffen haben.

(2) In der Bestellung genannte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen und sind verbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an ENORISE.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an ENORISE Gesellschaften



(3) Der Lieferant ist verpflichtet, ENORISE unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass Fristen oder Termine nicht eingehalten werden können. Ein Anspruch auf eine Verlängerung von Fristen oder einer Verschiebung von Terminen, ergibt sich hieraus für den Lieferanten nicht.

(4) Ist der Lieferant mit der geschuldeten Lieferung oder Leistung in Verzug, ist ENORISE berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des Nettopreises, der verspätet erbrachten Lieferung oder Leistung pro vollendeten Werktag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf [5] Prozent des Nettopreises, der verspätet erbrachten Lieferung oder Leistung.

(5) Der Lieferant ist nicht zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 6 Ersatzteile

(1) Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung von Ersatzteilen für einen Zeitraum, welcher der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn [10] Jahre nach Ablieferung bzw. Abnahme der letzten unter dem Vertrag geschuldeten Lieferung bzw. Leistung entspricht, sichergestellt ist. Während dieses Zeitraums ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen an ENORISE zu liefern.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Ersatzteillieferung einzustellen, hat der Lieferant dies ENORISE unverzüglich mitzuteilen und ENORISE die Gelegenheit zur Bestellung zu geben. Etwaige Schadensersatzansprüche von ENORISE bleiben von einer solchen Bestellung unberührt.

§ 7 Verantwortlichkeiten des Lieferanten

(1) Der Lieferant ist verpflichtet,

- alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten;
- bei der Leistungserbringung auf dem Gelände eines Standorts von ENORISE, die jeweils gültigen internen Anweisungen und Sicherheit-, Gesundheits- und Umweltvorschriften zu beachten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen;
- die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, zum Verbot von Kinderarbeit, einzuhalten;
- in keiner Art und Weise Zwangsarbeit wie in Artikel 1 der Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation zur Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 zu verwenden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, allen Anforderungen und Ansprüchen der ENORISE in Bezug auf Ethik, Sozialverträglichkeit und Umweltverträglichkeit zu entsprechen und sich an den bei ENORISE bestehenden Code of Conduct zu halten.

(3) Der Lieferant haftet vollumfänglich für Schäden und Kosten von ENORISE, die aus einer schuldhaften Verletzung der in den Abs. (1) aufgeführten Vertragspflichten resultieren. Der Lieferant wird ENORISE von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen.

(4) Der Lieferant ist für Auswahl, Einsatz, Überwachung und angemessene Bezahlung aller Mitarbeiter, Leiharbeiter, Werkunternehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die er zur Vertragserfüllung einsetzt, allein verantwortlich.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, vorhandenes und während der Durchführung des Vertrages hinzugewonnenes Know-how so anzuwenden, dass das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

(6) Der Lieferant hat im Rahmen der Durchführung des Vertrages ohne zusätzliche Vergütung sämtliche Maßnahmen zu unternehmen, welche zur Erlangung des zugrunde gelegten Vertragszweckes notwendig erscheinen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet, ENORISE technische Änderungen und sonstige Abweichungen gegenüber der Bestellung, die er im Laufe des Herstellungsprozesses für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Sollte eine solche Änderung eine Kosten- oder Terminüberschreitung nach sich ziehen, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf bei Unterbreitung seines Vorschlages hinzuweisen.

(8) Die Ausführung der von ENORISE bestellten Leistungen darf der Lieferant ohne ENORISEs ausdrückliche und schriftliche Einwilligung nicht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Zustimmung von ENORISE schränkt die Haftung des Lieferanten nicht ein. Der Lieferant haftet für Handeln und Unterlassen des Sub-unternehmers unbeschränkt.

(9) Der Lieferant hat ENORISE

- alle Information und Hinweise zur Verfügung stellen, die für die richtige Lagerung und Verwendung der Lieferung bzw. Leistung erforderlich sind;

- sicherzustellen, dass sich die Lieferungen und Leistungen für den vertraglich vereinbarten oder bekannten Verwendungszweck eignen und angemessen sind.

- unverzüglich zu informieren, sollten die Lieferungen oder Leistungen oder deren Verwendung gegen gesetzliche Vorschriften am Erfüllungsort verstoßen; und

- unverzüglich über jegliche ihm bekannte oder bekanntwerdende Risiken oder Unzulänglichkeiten der Lieferung bzw. Leistung zu informieren.

(10) Sofern der Auftragnehmer eine Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnet hat, gilt diese für alle weiteren Beauftragungen ab dem Unterzeichnungsdatum.

(11) Der Lieferant bestätigt, dass nur Produkte geliefert werden, deren behaltene Stoffe nach REACH ordnungsgemäß vorregistriert und termingerecht registriert wurden.

(12) Der Lieferant verpflichtet sich bei den Lieferungen von elektrischen und elektronischen Bauteilen bzw. Geräten, dass diese RoHS-konform und CE-zertifiziert sind. Sollte dies nicht möglich sein, ist in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(13) Lieferanten im Bereich IT-Dienstleistung und SW-Entwicklung verpflichten sich, ein angemessenes und wirksames Informationssicherheits-Managementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten, das den branchenüblichen Standards entspricht. Für alle Tätigkeiten, bei denen vertrauliche oder sicherheitsrelevante Informationen von ENORISE verarbeitet werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein nach TISAX oder einem gleichwertigen Standard geprüftes Sicherheitsniveau nachzuweisen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle organisatorischen und technischen Maßnahmen getroffen werden, um die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der ihm anvertrauten Informationen jederzeit zu gewährleisten.

(14) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allen weiteren einschlägigen Datenschutzvorschriften erfolgen. Er stellt sicher, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(15) Der Lieferant verpflichtet sich, ENORISE unverzüglich über Datenschutzvorfälle zu informieren und alle zur Aufklärung, Schadensbegrenzung und Einhaltung gesetzlicher Meldefristen erforderlichen Informationen bereitzustellen.

§ 8 Auditierung

(1) ENORISE ist berechtigt, zur Sicherstellung der Qualität der geschuldeten Lieferungen bzw. Leistungen beim Lieferanten (d.h. in dessen Produktions- und Betriebsstätten und sonstigen Örtlichkeiten) umfassende oder stichpunktartige Auditierungen vorzunehmen.

(2) Eine Auditierung ist jederzeit nach angemessener Vorankündigung während der üblichen Arbeitszeit zulässig. Eine Vorankündigung ist regelmäßig angemessen, wenn sie fünf [5] Werktage vor Beginn der Auditierung erfolgt. Bei der Durchführung der Auditierung ist ENORISE zur Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Lieferanten verpflichtet.

(3) Der Lieferant wird im Rahmen einer Auditierung festgestellte Mängel unverzüglich abstellen und vereinbarte Maßnahmen umsetzen.

(4) Der Lieferant wird auf eigene Kosten an der Auditierung teilnehmen und ENORISE vollumfänglich unterstützen.

(5) Etwaige Rechte von ENORISE, insbesondere Mängelgewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an ENORISE Gesellschaften



§ 9 Export- und Importkontrolle

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass Lieferungen und Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung von Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen.

(2) Der Lieferant wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten.

(3) Lieferanten außerhalb der EU sind verpflichtet, bei jeder Warensendung die Gewichtsangabe und den HS-Code (Customs-Tarif-Nr.) auf der Rechnung zu vermerken. Wir akzeptieren nur Material-Zuschläge oder als sonstige Kosten und Gebühren bezeichnete Positionen in der Rechnung, die mit uns verhandelt und vertraglich vereinbart sind. Unzulässige Zuschläge oder Gebühren werden in der Rechnung in Abzug gebracht.

(4) Zwecks Erstellung der monatlichen Intrastat-Meldung (EG-Verordnung Nr. 638/2004) der Lieferant ENORISE auf seinen Rechnungen die entsprechende Zolltarifnummer sowie das Netto-Gewicht der Ware.

§ 10 Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Lieferant auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

(2) Versandpapiere und Lieferscheine haben die Bestellnummer und/oder die bei ENORISE verantwortliche Person zu verzeichnen. Eventuelle weitere Verpackungs- und Versandvorschriften von ENORISE hat der Lieferant zu beachten. Im Übrigen unterstehen Versandart und Verpackung dem pflichtgemäßen Ermessen des Lieferanten.

(3) Die Gefahr geht mit Annahme der Lieferung bzw. mit Abnahme der Leistung auf ENORISE über.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken zu versichern.

§ 11 Abnahme

(1) Alle Leistungen, bei denen eine Abnahme möglich ist, bedürfen einer Abnahme. Falls die Überprüfung der Leistungen des Lieferanten die Inbetriebnahme einer Gesamtanlage erfordert, erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Überprüfung der Gesamtanlage.

(2) Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, gilt eine Frist von vier [4] Wochen als für die Überprüfung der Leistung vereinbart. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(3) Soweit der Lieferant eine Leistung zu erbringen hat, die eine Abnahme durch uns erfordert, ist der Lieferant verpflichtet, sein Abnahmeverlangen mindestens 14 Tage vor dem zu vereinbarenden Abnahmetermin schriftlich anzuzeigen.

(4) Wird die Leistung des Lieferanten in eine Gesamtleistung von ENORISE gegenüber einem Kunden von ENORISE integriert, so findet eine Abnahme der Leistung des Lieferanten erst nach Abnahme der Leistung durch den Kunden von ENORISE statt.

§ 12 Gewährleistung

(1) Für ENORISEs Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: ENORISEs Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei ENORISEs Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. ENORISEs Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet einer Untersuchungspflicht gilt ENORISEs Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf [5] Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(3) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; ENORISEs gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

(4) Unbeschadet ENORISEs gesetzlicher Rechte und der Regelungen in Abs. (3) gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach ENORISEs Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ENORISE gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ENORISE den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ENORISE unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird ENORISE den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(5) Im Übrigen ist ENORISE bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat ENORISE nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(6) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen ENORISE neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

§ 13 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ENORISE geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit ENORISE wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an ENORISE Gesellschaften



(4) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant ENORISEs Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über ENORISEs Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, ENORISE musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 14 Schutzrechte

(1) Der Lieferant wird die Lieferung bzw. Leistung im Land des Erfüllungsortes frei von Rechten und insbesondere frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter erbringen.

(2) Die Parteien verfügen über eigene gewerbliche Schutz- und Urheberrechte sowie Know-how (nachfolgend Background). Soweit der Background des Lieferanten mit dem Foreground – siehe unten Abs. (4) – untrennbar verschmolzen und für die Verwertung der Vertragsergebnisse zwingend erforderlich ist, gewährt der Lieferant ENORISE ein nicht-ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares sowie (zum Zwecke der Verwertung der Vertragsergebnisse) unterlizenzierbares Nutzungsrecht an dem Background.

(3) Soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, ist die Gewährung von Nutzungsrechten an dem Background mit Zahlung des Preises abgegolten.

(4) Die bei der Vertragsdurchführung und während der Laufzeit dieses Vertrages vom Lieferanten geschaffenen gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-how (nachfolgend Foreground) stehen ausschließlich ENORISE zu und werden hiermit bzw. nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vom Lieferanten vollumfänglich auf ENORISE übertragen.

(5) Soweit Foreground in urheberrechtlich geschützten Werken besteht, überträgt der Lieferant ENORISE an diesen hiermit das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare sowie unterlizenzierbare Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung des Foregrounds in allen bekannten Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Weiterentwicklung des Foregrounds und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse im vorgenannten Umfang.

(6) Der Lieferant hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich Forschern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung des von diesem Personenkreis geschaffenen Foregrounds auf den Lieferanten sicherstellen. Er wird insbesondere die von seinen Arbeitnehmern geschaffenen – patent- und/oder gebrauchsmusterfähigen – Erfindungen unbeschränkt in Anspruch nehmen.

(7) Der Lieferant erhält an dem Foreground ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Eine Nutzung des Foregrounds im Rahmen der Auftragsforschung für Dritte ist nicht gestattet.

(8) Soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, ist die Übertragung des Foreground bzw. der Nutzungsrechte nach Abs. (4) und (5) mit Zahlung des Preises abgegolten. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, kann der Lieferant verlangen, dass die Übertragung Zug um Zug gegen die Entrichtung der vereinbarten oder, soweit eine solche noch nicht vereinbart wurde, einer zu vereinbarenden angemessenen und fairen Vergütung erfolgt.

(9) Sollte ENORISE von einem Dritten wegen der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der Lieferung oder Leistung in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant ENORISE auf erstes Anfordern von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung) freizustellen.

§ 15 Beistellungen

(1) Stellt ENORISE dem Lieferanten Informationen, Dokumente oder Sachen, wie Prototypen oder Werkzeuge (nachfolgend Beistellungen) zur Verfügung, erfolgt dies leihweise.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Beistellungen separat zu lagern und deutlich als Eigentum von ENORISE zu kennzeichnen.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von Beistellungen durch den Lieferanten wird für ENORISE vorgenommen.

(4) Der Lieferant wird Beistellungen ausschließlich für die Erbringung der unter dem Vertrag geschuldeten Leistungen einsetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an ENORISE ab. ENORISE nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Beistellungen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Schäden, Mängel oder Störungen hat er ENORISE sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(5) Ist ENORISE zur Zurverfügungstellung von Beistellungen verpflichtet, kommt ENORISE mit dieser Pflicht nur auf ausdrückliche Mahnung des Lieferanten in Verzug; die Mahnung hat in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

(6) Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber ENORISE, alle Auskünfte, insbesondere über Zusammensetzung und Herkunft aber auch andere Umstände im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Gütern zu erteilen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass bei der Ausfuhr der vom Lieferanten gelieferten Güter Ausfuhrvorschriften nicht verletzt werden. Der Lieferant sichert ENORISE zu, dass er seinerseits alle für seine Lieferung notwendigen Ausfuhrvorschriften beachtet hat und dass weder Verbote noch Genehmigungspflichten missachtet wurden.

(7) Sollte eine zu liefernde Bestellposition ganz oder teilweise einen Gefahrstoff beinhalten, so ist dies auf dem Lieferschein deutlich zu kennzeichnen. Die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter sind beizulegen oder es ist mittels einer Internetadresse auf einen Zielort dieser Unterlagen zu verweisen.

§ 16 Eigentumsübergang

(1) Die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten geht mit Gefahrübergang in das unbeschränkte Eigentum von ENORISE über.

(2) Soweit die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Eigentum an den Liefergegenständen erst mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises auf ENORISE übertragen werden soll, überträgt der Lieferant unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung das Eigentum an den Liefergegenständen mit deren Herstellung oder Erwerb auf ENORISE.

(3) Der Lieferant hat das Eigentum von ENORISE (ggf. nach dessen Herstellung oder Erwerb) separat zu lagern und deutlich als Eigentum von ENORISE zu kennzeichnen.

(4) Jeder Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ENORISE, die ENORISE nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, ENORISE unverzüglich über das Bestehen von Eigentumsvorbehalten seiner Unterpelieferanten zu informieren.

§ 17 Haftung, Versicherung

(1) Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit einem dem Vertrag angemessenen Deckungssumme abzuschließen. Im Regelfall ist eine Deckungssumme in Höhe von 5.000.000,00EUR (in Worten: fünf Millionen) angemessen.

(3) Der Lieferant wird ENORISE den Abschluss und – auf Ver-

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an ENORISE Gesellschaften



langen – das Bestehen der Versicherung nachweisen. Über jede Änderung der Versicherung (einschließlich deren Kündigung) hat der Lieferant ENORISE unaufgefordert zu unterrichten.

(4) Die Versicherung muss die Deckung für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von sonstigen materiellen oder immateriellen, mittelbaren und unmittelbaren Schäden auf Grund mangelhafter Vertragsleistungen einschließen.

(5) Der Lieferant verzichtet darauf, ENORISE und/oder ENORISEs Versicherungsunternehmen in Regress zu nehmen, und verpflichtet sich, von seinem Versicherungsunternehmen ebenfalls einen solchen Verzicht einzuholen.

(6) Das Bestehen der Versicherung beschränkt die Haftung des Lieferanten nicht.

(2) Die Beziehungen zwischen ENORISE und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 18 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant wird sämtliche mündlichen, schriftlichen, elektronischen oder visuellen Informationen, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit übermittelt werden und die als vertraulich gekennzeichnet oder anderweitig, z.B. aufgrund ihres Inhalts, als vertraulich erkennbar sind, geheim halten; dies gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit Informationen (i) öffentlich bekannt sind oder wer-

den, ohne dass dies aus einer Verletzung dieser Vertraulichkeitsregelungen resultiert; (ii) sich zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits im Besitz des Lieferanten befinden, ohne dass eine Verpflichtung des Lieferanten gegenüber irgendeiner Person zur Geheimhaltung solcher Informationen besteht; (iii) nach ihrer Offenlegung dem Lieferanten aus einer anderen Quelle als ENORISE bekannt werden; und/oder (iv) vom Lieferanten selbstständig erarbeitet werden. Der Lieferant hat seinen Mitarbeitern und Subunternehmern, die mit vertraulichen Informationen von ENORISE in Berührung kommen, entsprechende Vertraulichkeitspflichten aufzuerlegen.

(2) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Abs. (1) gilt auch über das Vertragsende hinaus fort.

§ 19 Abtretung, Aufrechnung

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ENORISE an Dritte abzutreten. ENORISE darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Liegt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt eines Zulieferers des Lieferanten vor, gilt die Zustimmung nach separater (d.h. nicht in Angebot oder Auftragsbestätigung enthaltener) schriftlicher Anzeige als erteilt.

(2) Der Lieferant ist nur zur Aufrechnung mit anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen gegen Forderungen von ENORISE berechtigt. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte von ENORISE entsprechend.

§ 20 Gerichtsstand, Rechtswahl, Schriftform, Schlussbestimmungen

(1) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ENORISE und dem Lieferanten nach Wahl von ENORISE Aachen oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen ENORISE ist in diesen Fällen jedoch Aachen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.